

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at
DVR: 4009878



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort der
Beschuldigten

B

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.960/18-117	Mag. Bohdal, LL.M.	453	19. März 2018

Straferkenntnis

Sie haben es

von	bis	in
13.10.2016	27.06.2017	XXX
als Geschäftsführerin der W GmbH (XXX) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, zur Vertretung nach außen Berufene und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche dieser Gesellschaft unterlassen, der KommAustria die Aufnahme der Tätigkeit des unter der Internetadresse „xxx“ bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf anzuzeigen.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
XXX,-	XXX		§ 64 Abs. 1 Z 2 AMD G iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die W GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

XXX,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

XXX,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid vom 07.06.2017, KOA 1.960/17-113, stellte die KommAustria einerseits über Antrag der W GmbH gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G fest, dass das Videoportal „xxx“ ein anzeigepflichtiger audiovisueller Mediendienst auf Abruf ist. Andererseits stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die W GmbH die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie den zumindest seit dem 27.10.2016 unter der Internetadresse „xxx“ bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme dieser Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat. Dieser Bescheid ist mit Ablauf des 07.07.2017 rechtskräftig geworden.

Mit Schreiben vom 22.06.2017, am 27.06.2017 bei der KommAustria eingelangt, zeigte die W GmbH den unter der Internetadresse „xxx“ bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G an.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 06.10.2017 leitete die KommAustria gegen die Beschuldigte als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche der W GmbH wegen des Vorwurfs, sie habe es unterlassen, den unter der Adresse „xxx“ bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf spätestens zwei Wochen vor Aufnahme dieser Tätigkeit, jedenfalls aber im Zeitraum vom 13.10.2016 bis 27.06.2017 der Regulierungsbehörde anzuzeigen, ein Verwaltungsstrafverfahren ein.

Die zu eigenen Händen der Beschuldigten adressierte Aufforderung zur Rechtfertigung wurde dieser am 09.10.2017 zugestellt. Die Beschuldigte gab am 23.10.2017 telefonisch bekannt, sich schriftlich innerhalb der eingeräumten Frist rechtfertigen zu wollen.

Mit Schreiben vom 20.10.2017, am 23.10.2017 bei der KommAustria eingelangt, nahm die Beschuldigte zur vorgehaltenen Verwaltungsübertretung Stellung und berief sich dabei auf das im Zuge des vorangegangenen Feststellungs- und Rechtsverletzungsverfahrens mit Schreiben vom 17.11.2016 dargelegte Vorbringen der W GmbH, welches Ihrer Auffassung zufolge auch von der Regulierungsbehörde teilweise als nicht gänzlich unvertretbar bezeichnet worden sei. Dementsprechend habe die Beschuldigte bis zur bescheidmäßigen Feststellung der KommAustria, dass das unter der Internetadresse „xxx“ bereitgestellte Videoportal ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf sei, rechtsirrtümlich kein Anzeigepflichtiges gesehen. Insbesondere sei sie irrigerweise davon ausgegangen, dass es sich bei dem Videoportal um keine Dienstleistung iSd Art 56 und 57 AEUV handle, da die Videos unentgeltlich bereitgestellt würden und keine kommerzielle Nutzung durch Werbevermarktung vorliege. Weiters sei sie irrtümlich davon ausgegangen, dass die W GmbH keine redaktionelle Verantwortung für die Videos trage und daher keine Mediendienstanbieterin sei. Auch die Umstände, dass sich das Videoportal an eine selektive Zielgruppe richte, und „xxx“ als Subdomain von „yyy“ nur als technisches Vehikel für die Konsolidierung ausgewählter schriftlicher Newsmeldungen auf „yyy“ mit kurzen Videobeiträgen angesehen worden sei, haben sie zur irrtümlichen Annahme veranlasst, dass es sich hierbei um kein Massenmedium iSd AMD-G handle. Überdies erklärte die Beschuldigte, dass die veröffentlichten Beiträge fast ausschließlich auch über den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf der P GmbH bereitgestellt würden, der seinerseits ordnungsgemäß bei der Regulierungsbehörde angezeigt worden sei.

Darüber hinaus brachte die Beschuldigte vor, dass aus dem mit der Stellungnahme vom 17.11.2016 verbundenen Feststellungsantrag der W GmbH hervorgehe, dass ihr im gegenständlichen Fall kein Anzeigepflichtiges gegeben zu sein schien, weshalb ihrer Rechtsansicht zufolge ein schuldausschließender Rechtsirrtum vorliege. Sollte die Regulierungsbehörde das Vorliegen eines schuldausschließenden Rechtsirrtums verneinen, so sei ihr Verschulden an der verspäteten Anzeige des unter „xxx“ bereitgestellten Abrufdienstes zumindest als gering anzusehen. In diesem Zusammenhang erläuterte die Beschuldigte, sorgfältig geprüft zu haben, ob im gegenständlichen Fall ein Anzeigepflichtiges bestehe und sei aus den bereits in der Stellungnahme der W GmbH vom 17.11.2016 dargelegten Gründen zu der –

nicht gänzlich unvertretbaren – Rechtsansicht gelangt, dass dies nicht der Fall sei. Nach Erhalt des gegenteiligen Bescheides der KommAustria vom 07.06.2017 sei von der Einbringung eines Rechmittels Abstand genommen und „xxx“ mit Schreiben vom 22.06.2017 unverzüglich als audiovisueller Mediendienst auf Abruf bei der KommAustria angezeigt worden.

Des Weiteren brachte die Beschuldigte vor, dass die Folgen der verspäteten Anzeige des audiovisuellen Abrufdienstes ihrer Ansicht nach als gering anzusehen seien, da es sich bei „xxx“ primär um eine Subdomain von „yyy“ handle und die dort veröffentlichten Beiträge fast ausschließlich auch auf dem für die breite Öffentlichkeit gedachten und der Behörde gemeldeten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf der P GmbH verfügbar seien. Der Content auf dem der Behörde gemeldeten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf der P GmbH sei der Behörde vollständig offengelegt, weshalb die Beschuldigte der Meinung sei, dass im Zusammenhang mit diesem Content alle materiellen Vorschriften eingehalten worden seien.

Aus den dargelegten Gründen seien ihres Erachtens die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erfüllt, weshalb die Beschuldigte beantragte, die Behörde möge von der Fortführung des Strafverfahrens und der Verhängung einer Strafe absehen, in eventu eine Ermahnung aussprechen. So von einer Strafe nicht abgesehen werde, ersuchte die Beschuldigte um Verhängung einer geringen Strafe, zumal das Ausmaß des Verschuldens dann wohl sehr gering und in der Nähe einer entschuldbaren Fehlleistung zu sehen wäre.

Als weitere Milderungsgründe führte die Beschuldigte im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren ihre Unbescholtenheit und Einsichtigkeit an. Wie bereits dargelegt, sei sie aufgrund einer nicht gänzlich unvertretbaren Rechtsansicht einem Rechtsirrtum erlegen und habe sich nach Aufklärung des Irrtums durch die Behörde einsichtig gezeigt und „xxx“ unverzüglich als audiovisuellen Mediendienst auf Abruf angezeigt.

Die Beschuldigte machte keine Angaben über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bzw. allfällige Obsorge- und Unterhaltspflichten.

2. Sachverhalt

B ist Geschäftsführerin der W GmbH und vertritt diese gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen. Als Geschäftsführerin ist sie für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortlich.

Die W GmbH ist eine zu XXX beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Als Geschäftsführer fungieren A und B, dies jeweils gemeinsam oder mit einem Gesamtprokuristen. Als Prokuristen fungieren C und D. Die W GmbH verfügt über ein Stammkapital in Höhe von EUR XXX,-.

Die S ist mit einem Gesellschaftsanteil von rund 99,99 % Mehrheitseigentümerin der W GmbH. Die R GmbH (XXX beim Handelsgericht Wien) hält einen Gesellschaftsanteil im Ausmaß von EUR XXX,-. Die R GmbH steht ihrerseits im Mehrheitseigentum (99,96 %) der G aktiengesellschaft (XXX beim Handelsgericht Wien) und zu einem geringeren Anteil (0,4 %) im Eigentum des Ö (XXX). Die G aktiengesellschaft verfügt über ein Grundkapital in Höhe von EUR XXX,-, welches aus Nennbetragsaktien besteht.

Die W GmbH stellt zumindest seit dem 27.10.2016 unter der Internetadresse (URL) „xxx“ ein Videoportal bereit, auf welchem sowohl auf der Startseite als auch unter den Rubriken „Themen“ und „Unternehmen“ mit jeweils weiteren Unterkategorien thematisch dazu passende Videos zum Abruf bereit gehalten werden.

Das Videoportal kann sowohl direkt durch Eingabe der URL „xxx“ angesteuert werden, als auch indirekt über die Website der W GmbH mit der Adresse „yyy“. Diesfalls muss in der Menüleiste (rechts oben) der Bereich „Geschäftsfelder“ geöffnet und in den dort aufscheinenden Links der Bereich „Medien und Service“ aufgerufen werden („yyy“). Auf der Seite „Medien und Service“ befindet sich im unteren Seitenbereich unter anderem ein mit einer Videokamera gekennzeichnetes Kästchen mit dem Titel „W

TV“, welches zum Videoportal weiterführt bzw. zur Seite „xxx“ verlinkt.

Produziert werden die Videos in der überwiegenden Zahl von der P GmbH (XXX beim Handelsgericht Wien), die mittelbar zu 100 % über ihre Alleineigentümerin M GmbH (XXX beim Handelsgericht Wien) von der W GmbH gehalten wird. Einzelne Videos des Videoportals der W GmbH werden auch von anderen Drittfirmen produziert. Nach linearer Ausstrahlung der Beiträge im Fernsehprogramm (digital terrestrisch, via Kabel und als Livestream) bzw. nach Bereitstellung der Videos zum Abruf auf der Website xxx stellt die P GmbH die Videobeiträge der W GmbH digital zur Verfügung. Die W GmbH integriert diese Beiträge in weiterer Folge in ihre Website.

Bei den bereitgestellten Videos handelt es sich um redaktionell gestaltete Berichte, die in der Regel eine Länge von eineinhalb bis dreieinhalb Minuten aufweisen, aber auch deutlich länger sein können, wie etwa im Fall der unter der Kategorie „AAA“ bereitgestellten Videos mit einer Länge zwischen 23 und 25 Minuten. In inhaltlicher Hinsicht enthalten die Videos Beiträge bzw. Sendungen mit verschiedensten Informationen über alle Tätigkeitsfelder der Konzernunternehmen und deren Gesellschaften sowie über Veranstaltungen, Neuigkeiten und aktuelle Entwicklungen im Konzern der W GmbH. Die W GmbH präsentiert auf dem Videoportal sich und ihre Konzernunternehmen allen ihren Gesellschaftern, Geschäftspartnern, Kunden und Mitarbeitern und informiert diese über Neuigkeiten und aktuelle Entwicklungen im W-Konzern.

Auf den jeweiligen Seiten des Videoportals gibt es kaum Textinformationen, abgesehen von den Kurzbezeichnungen der einzelnen Videos sowie den knappen Beschreibungen des wesentlichen Inhaltes eines Beitrags unterhalb des jeweils abgerufenen Videos. Auf der Seite „yyy“ wiederum, werden bei den einzelnen Artikeln oder Informationen selbst keine Videos zur Verfügung gestellt oder in die Textbeiträge integriert. Allerdings ist es jeweils möglich, am unteren Rand der jeweiligen Seite das Kästchen mit der Videokamera anzuklicken und dadurch auf das Videoportal weitergeführt zu werden; diesfalls gelangt man jedoch nicht zu einem zum zuvor aufgerufenen Artikel Bezug habenden Videobeitrag, sondern auf die Startseite „xxx“.

Die unter der Internetadresse (URL) aufrufbare Website „xxx“ stellt ein eigenständiges Videoportal dar, wobei die dort bereitgestellten Videos nach inhaltlichen bzw. thematischen Gesichtspunkten bestimmten Unterkategorien zugeordnet (Kataloge) werden. Die bereitgestellten Videos sind unterschiedlichen Datums und zum Teil schon länger online. Der audiovisuelle Mediendienst wird kostenlos bereitgestellt und enthält keine Werbeschaltungen (z.B. Banner, inStream-Videos), weder auf den einzelnen Seiten des Videoportals, noch in Gestalt von inStream-Videos in den Videos selbst.

Die W GmbH zeigte den unter der Internetadresse „xxx“ bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf am 27.06.2017 bei der KommAustria an.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen der Beschuldigten von etwa XXX,- Euro aus. Die konkreten Vermögensverhältnisse sowie die Unterhalts- und Sorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Geschäftsführertätigkeit der Beschuldigten bei der W GmbH beruhen auf dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen, wonach es sich bei dem unter der Internetadresse „xxx“ bereitgestellten Videoportal der W GmbH um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf handelt, sowie dass dieser jedenfalls seit dem 27.10.2016 angeboten wird, ohne der KommAustria diese Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme angezeigt zu haben, beruhen auf den unbestrittenen Feststellungen im rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 07.06.2017, KOA 1.960/17-113.

Die Feststellung, dass die W GmbH das unter der Internetadresse „xxx“ bereitgestellte Videoportal am 27.06.2017 als audiovisuellen Mediendienst auf Abruf bei der KommAustria angezeigt hat, beruht auf dem

Schreiben der W GmbH vom 22.06.2017, welches am 27.06.2017 bei der KommAustria eingelangt ist.

Die Beschuldigte hat ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie sie allenfalls treffende Unterhalts- und Sorgepflichten gegenüber der Behörde nicht offen gelegt. Die Feststellungen zum Einkommen der Beschuldigten beruhen mangels Vorbringens der Beschuldigten auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria (vgl. dazu die rechtlichen Ausführungen unter 4.5.) Das angenommene Nettoeinkommen in der Höhe von XXX,- Euro monatlich beruht auf folgenden Überlegungen:

Die Beschuldigte ist als eine von zwei Geschäftsführern der W GmbH tätig, die als Konzernunternehmen der S zahlreiche Tochtergesellschaften hat. Diese Tochtergesellschaften betreiben zahlreiche unterschiedliche Geschäftsfelder, etwa XXX, etc. Als Holdinggesellschaft verfügt die W GmbH über ein Stammkapital in Höhe von EUR XXX,-.

Als Anhaltspunkt für die von der Regulierungsbehörde vorgenommene Schätzung diente der Einkommensbericht der Statistik Austria (Stand Dezember 2017), wonach unselbständige weibliche Erwerbstätige bzw. weibliche Führungskräfte (als solche gelten auch Geschäftsführerinnen und Vorstandsmitglieder) im Jahr 2015 durchschnittliche Jahreseinkünfte (arithmetisches Mittel) von netto XXX,- Euro erhielten. Demgegenüber weist die Statistik Austria für unselbständige männliche Führungskräfte durchschnittliche Jahreseinkünfte (arithmetisches Mittel) von netto XXX,- Euro aus (vgl. hierzu: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personeneinkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html; Statistik nach Berufsgruppen). Die Einkünfte einer Geschäftsführerin eines Konzern-Unternehmens, welches mehrere Tochtergesellschaften unter seinem Dach beherbergt, kommen womöglich unter dem durchschnittlichen Einkommen einer männlichen Führungskraft zu liegen, werden allerdings mit jenem eines Co-Geschäftsführers im gleichen Konzern grundsätzlich vergleichbar sein. Legt man daher der Schätzung den Mittelwert zwischen dem von der Statistik Austria ausgewiesenen arithmetischen Mittel für unselbständige männliche Führungskräfte in Höhe von netto XXX,- Euro (durchschnittliche Jahreseinkünfte) und unselbständige weibliche Führungskräfte von netto XXX,- Euro zugrunde, resultiert daraus ein durchschnittliches Monatseinkommen (14 Mal) von etwa netto XXX,- Euro. Angesichts der Größe des in Rede stehenden Konzernunternehmens bewegt sich das geschätzte Einkommen im unteren Bereich der für Führungskräfte erhobenen Nettojahreseinkommen, und stellt somit einen vorsichtig realistischen Näherungswert dar. Die Vermögensverhältnisse sowie Unterhalts- oder Obsorgepflichten der Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4.000,- Euro zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 AMD-G nicht nachkommt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

Die im gegenständlichen Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 AMD-G lauten:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9 (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten.

Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;

2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programm katalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;

3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...]“

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben nicht zulassungspflichtige Fernsehveranstalter – darunter fallen u.a. Anbieter von Web-TV – sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die W GmbH zumindest seit dem 27.10.2016 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf unter der Internetadresse „xxx“ anbietet, ohne diese Tätigkeit zwei Wochen zuvor der Regulierungsbehörde angezeigt zu haben. Gemäß den rechtskräftig getroffenen Feststellungen der KommAustria (vgl. dazu KommAustria 07.06.2017, KOA 1.960/17-113) erfüllt die unter der Internetadresse „xxx“ bereitgestellte Online-Videothek sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für einen anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 2 Z 3 und 4 AMD-G.

Die genannte Tätigkeit wäre der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen gewesen, die Anzeige ist jedoch erst mit Schreiben der W GmbH vom 22.06.2017, bei der KommAustria eingelangt am 27.06.2017, erfolgt.

Soweit die Beschuldigte vorbringt, dass ihr eine Anzeige des gegenständlichen Abrufdienstes zunächst auch deshalb nicht erforderlich schien, weil die auf „xxx“ bereitgestellten Beiträge größtenteils auch auf der von der P GmbH veranstalteten Videoplattform verbreitet würden, welche der Regulierungsbehörde ordnungsgemäß angezeigt worden sei, ist festzuhalten, dass zwar die auf der Videoplattform der W GmbH zum Abruf bereitgestellten Beiträge größtenteils von der P GmbH produziert und zunächst auch über deren eigene Verbreitungswege ausgestrahlt und bereitgehalten werden mögen; das Ermittlungserfahren hat jedoch ergeben, dass die W GmbH die Auswahl und Integration jener Beiträge der P GmbH vornimmt, die auf ihrem eigenen Videoportal zum Abruf bereit gestellt werden sollen. Einige Videos werden zudem auch von anderen Firmen produziert und übernommen. Dadurch nimmt die W GmbH die redaktionelle Verantwortung für die unter „xxx“ zum Abruf bereitgestellten Inhalte in Anspruch, die zudem nicht zwingend die gleichen Inhalte sein müssen, wie jene auf dem Portal der P GmbH. Im Übrigen ergibt sich bereits aus § 9 Abs. 2 AMD-G über die im Rahmen einer Anzeige zu machenden Angaben – etwa im gegenständlichen Fall nach der Z 2 und Z 3 – über den Programm katalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen, sowie den Verbreitungsweg, dass die Anzeige eines womöglich ähnlichen, allenfalls auch in weiten Teilen vergleichbaren Inhaltangebots durch ein anderes Unternehmen, nicht davon entbindet, ein unter einer anderen Internetadresse bereitgestelltes eigenes Videoportal der Regulierungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Jeder neue audiovisuelle Mediendienst unterliegt folglich der rechtzeitigen Anzeigeverpflichtung gegenüber der KommAustria.

Indem die W GmbH eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, wurde in objektiver Hinsicht gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen. Somit ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Darüber hinaus ist hinsichtlich des verwirklichten Tatbildes von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann endet, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. UVS Wien 11.03.2009, UVS 06/34-9386/2008/12, zur im

Wesentlichen gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 PrTV-G, mwN). Da die Anzeige erst am 27.06.2017 erfolgt ist, obwohl der in Rede stehende audiovisuelle Mediendienst zu diesem Zeitpunkt bereits zum Abruf bereitgestellt worden ist, hat das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige, das zumindest am 13.10.2016 (zwei Wochen vor Beginn der Bereitstellung) begonnen hat, bis zum Tag vor der Anzeige der gegenständlichen audiovisuellen Mediendienste am 27.06.2017 gedauert, sodass sich der Tatzeitraum vom 13.10.2016 bis zum 27.06.2017 erstreckt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Eine für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG strafrechtlich beauftragte Person war bei der W GmbH nicht bestellt.

Ein zeichnungsberechtigter Geschäftsführer einer GmbH ist ein gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Gesellschaft und als solches nach der angeführten Gesetzesstelle für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die Gesellschaft strafrechtlich verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit ist auch dann gegeben, wenn der Geschäftsführer nicht allein zeichnungsberechtigt ist (vgl. VwGH 14.10.1986, 85/04/0230; *Lewisch/Fister/Weilguni*, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz, Wien 2013, § 9 Rz 13, m.w.N.).

§ 9 Abs. 1 VStG nimmt im Hinblick auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften die statutarischen Vertretungsorgane juristischer Personen in die Pflicht, sodass auch bei mehrgliedrigen Organen – etwa auch bei der Doppelgeschäftsführung einer GmbH – daher grundsätzlich eine parallele, je selbständige Verantwortlichkeit aller Organwalter besteht (vgl. dazu *Lewisch/Fister/Weilguni*, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz, Wien 2013, § 9 Rz 14).

Somit war die Beschuldigte als im Tatzeitraum zur Vertretung nach außen berufene Geschäftsführerin der W GmbH für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 1 VStG verantwortlich und hat damit auch die der W GmbH zurechenbaren Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden der Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung der Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 iVm § 9 Abs. 1 und 2 AMD G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist. Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit auch fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung des § 9 Abs. 1 und 2 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens, noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, m.w.N.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Die Beschuldigte hat im Zuge der Rechtfertigung keinerlei Vorbringen erstattet, dass im Hinblick auf den von der W GmbH verantworteten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf irgendwelche Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, etwa bei Vorliegen eines Anzeigerfordernisses an die Regulierungsbehörde, gesetzt worden wären.

Soweit sich die Beschuldigte auf das Vorliegen eines schuldausschließenden Rechtsirrtums iSd § 5 Abs. 2 VStG beruft, wonach eine unverschuldete rechtsirrigte Auslegung der Verwaltungsvorschriften der unverschuldeten Unkenntnis derselben iSd § 5 Abs. 2 VStG gleichgestellt wäre (vgl. u.a. VwSlg. 6636 A/1965 und 7143 A/1967), ist festzuhalten, dass eine solche irrige Gesetzesauslegung iS eines Rechtsirrtums die Beschuldigte dann nicht zu entschuldigen vermag, wenn nach ihrem ganzen Verhalten nicht angenommen werden kann, dass die irrige Gesetzesauslegung unverschuldet war und dass sie das Unerlaubte ihres Verhaltens nicht einsehen konnte. Die Bestimmung nach § 5 Abs. 2 VStG ist so zu verstehen, dass die Unkenntnis der Verwaltungsvorschriften erwiesenermaßen unverschuldet sein muss. Im Regelfall – und dies trifft auch auf den gegenständlichen Fall zu – bedarf es der Kenntnis der jeweiligen Verwaltungsvorschriften, um das Unrecht der Tat zu erkennen. In einer solchen Konstellation ist der Beschuldigten jedoch vorwerfbar, wenn sie sich – trotz Veranlassung hierzu – über den Inhalt der einschlägigen Rechtsnormen nicht näher informiert hat. Es besteht also insoweit eine Erkundigungspflicht (vgl. VwGH 13.11.1997, 97/07/0062; *Lewisich/Fister/Weilguni*, VStG, 2013, § 5 VStG Rz 16ff). Die bloße Argumentation im Verwaltungsstrafverfahren mit einer – allenfalls sogar plausiblen – Rechtsauffassung allein vermag ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht auszuschließen (vgl. u.a. VwGH 30.11.1981, 81/17/0126, sowie E 171 zu § 5 VStG bei *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahrensgesetze II²*, mwN). Nach der Rechtsprechung trifft die Beschuldigte auch eine konkrete Erkundigungspflicht und hat sie sich bei widersprüchlichen Rechtsauffassungen mit Gewissenhaftigkeit mit dem Für und Wider eingehend auseinanderzusetzen (VwGH 15.09.1987, 87/04/0026). Auch der bloße Umstand, dass in einer bestimmten Rechtsfrage Unsicherheit herrscht, berechtigt nicht dazu, sich ohne weitere Nachforschungen für die günstigste Variante zu entscheiden und damit gegebenenfalls ungerechtfertigte Rechtsvorteile in Anspruch zu nehmen (VwGH 15.12.1994, 94/09/0085; *Lewisich/Fister/Weilguni*, *Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz*, Wien 2013, § 5 Rz 18).

Umgelegt auf den vorliegenden Fall ist der Beschuldigten nach Auffassung der KommAustria ein allfälliger Rechtsirrtum jedenfalls vorwerfbar. An die Beschuldigte als Geschäftsführerin der W GmbH und als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche dieses Konzerns ist ein hoher Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Bei der ihr obliegenden pflichtgemäßen und sorgfältigen Befassung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und der einschlägigen Rechtsprechung wäre ihr bei auftretender Rechtsunsicherheit das Einholen von Erkundigungen zumutbar gewesen. Dass derlei geschehen wäre, wurde von der Beschuldigten nicht vorgebracht und es sind auch im Verfahren keinerlei Anhaltspunkte für ein derartiges sorgfaltsgemäßes Verhalten hervorgekommen. Unterlässt die Beschuldigte bei gebotener Informationspflicht derartige Erkundigungen, etwa bei der Regulierungsbehörde, so ist ein einschlägiger Rechtsirrtum jedenfalls vorwerfbar (vgl. *Lewisich/Fister/Weilguni*, *Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz*,

Wien 2013, § 5 Rz 18 ff). Ein entschuldigender Rechtsirrtum iSd § 5 Abs. 2 VStG liegt daher nicht vor.

Die Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G begangen und dadurch § 9 Abs. 1 und 2 AMD-G verletzt.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich um eine Umgehung von Vorschriften, deren Beachtung eine konstitutive Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit durch die KommAustria darstellt. Die Bestimmung dient insbesondere dazu, die KommAustria in die Lage zu versetzen, ihrer Aufgabe der effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung nachkommen zu können, dies vor allem durch die Möglichkeit der Kenntnisnahme

der am Markt angebotenen audiovisuellen Mediendienste (auf Abruf). Erst dadurch kann die Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des 7. und 8. Abschnitts des AMD-G überhaupt wahrnehmen (vgl. zu ähnlichem Sachverhalt: *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 443 m.w.N.).

Wie schon an früherer Stelle ausgeführt wurde, vermag auch der Umstand, dass die P GmbH große Teile des auf dem Videoportal der W GmbH bereitgestellten Inhaltsangebotes produziert und zunächst selbst ausstrahlt bzw. auf dem eigenen Videoportal bereit hält, nichts daran zu ändern, dass es sich bei „xxx“ um einen eigenständigen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf handelt. Nicht nur weil die W GmbH zusätzlich Beiträge anderer Produzenten auf ihrem Videoportal bereit hält und nach eigenen Angaben nicht alle Beiträge von der P GmbH übernimmt und integriert, unterscheiden sich die beiden Abrufdienste voneinander.

Es ist somit davon auszugehen, dass vorliegend gerade der typische Fall einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Die Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt die Beschuldigte auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei der Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur gemeinsam mit der Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt die Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über ihr Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174; VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 m.w.N.). Die Beschuldigte hat es in diesem Fall ihrer unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil der Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne ihre Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen der Beschuldigten von netto XXX,- Euro zugrunde gelegt. Allfällige Unterhaltspflichten der Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Als strafmindernd war anzusehen, dass die Beschuldigte bisher keine Verwaltungsübertretung dieser Art begangen hat.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass ein Betrag von XXX,- Euro für die gegenständliche Übertretung angemessen ist. Diese Strafe bewegt sich am untersten Ende des Strafrahmens von 4.000,- Euro.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretungen angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Haftung und Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die W GmbH für die über die Beschuldigte verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass die Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – **unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.960/18-117** – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung: